

# RS Vwgh 1990/2/21 89/03/0243

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.1990

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §1 Abs1;

### Rechtssatz

Auch eine vor einem Lokal befindliche, in Privateigentum stehende Grundfläche, die keine Abschränkung und auch keinen sonstigen für die Allgemeinheit ersichtlichen Hinweis darauf aufweist, daß sie nicht von jedermann als Abstellplatz benutzt werden kann, gilt als Straße mit öff Verkehr iSd § 1 Abs 1 StVO. Daß das Lokal ein entsprechendes Firmenschild und große Fenster aufweist und sich die relevante Fläche davor befindet bzw einige Blumentröge aufgestellt sind, vermag daran ebensowenig zu ändern wie der Umstand, daß die Beläge des Parkplatzes und der angrenzenden Straße eine unterschiedliche Färbung aufweisen (Hinweis E 9.9.1981, 81/03/0082).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030243.X03

### Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)